



Ariane Kari

Beauftragte der Bundesregierung
für Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON

E-MAIL

SACHBEARBEITERIN

GESCHÄFTSZEICHEN GS BTB-09002/0002

DATUM 14. März 2024

Positionspapier zum Vorschlag der EU Kommission zu einer Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Statuierung von Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Hunden und Katzen sowie durch die Normierung von Regelungen zur Rückverfolgbarkeit sieht die Bundestierschutzbeauftragte insbesondere eine Chance, den illegalen Handel zu reduzieren. Aufgrund der derzeit bestehenden Regelungslücke ist der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf zur Einführung einer Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit ausdrücklich zu begrüßen. Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für einen tiergerechten Umgang ist geeignet, einen großen Mehrwert für den Tierschutz zu generieren.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

- Grundsätzliche Verpflichtung, dass Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen dürfen, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen oder ihrer Nachkommen auswirken,
- Verbot nicht-kurativer Eingriffe.

Gleichzeitig muss jedoch auch angemerkt werden, dass der Entwurf lückenhaft ausgestaltet ist. Es ist nicht gewährleistet, dass jedes einzelne Tier art- und bedürfnisangemessen gehalten wird. Gerade mit Blick auf die Langwierigkeit unionsrechtlicher Änderungen sollte es jedoch das Ziel sein, ein möglichst umfassendes Regelwerk auf den Weg zu bringen, das eine deutliche Verbesserung des Tierschutzes beinhaltet. Dies erfordert weitgehende Änderungen des Entwurfs, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht - zu begrüßen wäre

insbesondere der Einbezug weiterer Tierarten. Der vorliegende Verordnungsentwurf könnte zum Anlass genommen werden, eine umfassende Heimtierverordnung zu etablieren.

Elementar ist zudem, dass gewährleistet werden muss, dass der Tierschutz nicht per se hinter wirtschaftlichen Erwägungen zurücktritt. Die Bundestierschutzbeauftragte regt daher eine kritische Überprüfung insbesondere der Regelungen zu den Platzvorgaben, sowie den Temperatur- und Lichtverhältnissen an und weist darauf hin, dass Anhang I Nr. 2.2. der Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz des jederzeitigen Zugangs zu natürlichem Licht gemäß Artikel 12 Absatz 7 Satz 1 des Verordnungsentwurfs stehen muss.

Besonderes Augenmerk sollte aus hiesiger Sicht zudem darauf gerichtet werden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung möglichst weit gefasst wird. Die Bundestierschutzbeauftragte erachtet insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs beispielsweise in folgenden Punkten zur Erreichung eines einheitlichen Tierschutzniveaus für unabdingbar:

- Ausgestaltung der Mindestanforderungen des Kapitels II ohne jegliche Einschränkungen und
- Anwendbarkeit der Regelungen zur Identifizierung und Registrierung auf alle in der Union gehaltenen Hunde und Katzen.

Letzteres ist ein wichtiges Instrument zur Eindämmung des illegalen (Welpen-)Handels, wozu auch die vorliegende Verordnung beitragen soll. Gleichzeitig ermöglicht eine Kennzeichnung und Registrierung die Rückführung entlaufener oder ausgesetzter Tiere, was zu einer Entlastung der Tierheime beitragen würde. Aufgrund dessen befürwortet die Bundestierschutzbeauftragte die vorgesehene Regelung ausdrücklich. Durch den hohen Nutzen für den Tierschutz wäre eine umfassende Kennzeichnung und Registrierung für alle Hunde und Katzen - auch Tiere von privaten Haltern - wünschenswert. Kritisch betrachtet die Bundestierschutzbeauftragte in diesem Zusammenhang ebenfalls die vorgesehene Regelung, dass der Eigentümer eines Tieres sicherstellen muss, dass ein Tier innerhalb von 48 Stunden nach Einfuhr in die Union in einer der Datenbanken der Mitgliedsstaaten registriert wird, Artikel 21 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung auf Käufer zu übertragen und ebnet damit einen Weg zur Ermöglichung des illegalen Welpenhandels.

Zudem weist die Bundestierschutzbeauftragte darauf hin, dass Ausnahmetatbestände restriktiv gefasst werden sollten, um Umgehungsmöglichkeiten so weit wie möglich zu minimieren. Insbesondere die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 des Verordnungsentwurfs ist aus Tierschutzsicht kritisch zu betrachten, da abhängig von der Rasse eine Einschränkung des Wohlergehens auf ein Mindestmaß bzw. ein "Gesundzüchten" nicht möglich ist. Beispielsweise wurde eine genetische

Variante des DVL2-Gens identifiziert, die in English und French Bulldogs fixiert vorliegt und mit dem rassetypischen Phänotyp einhergeht. Aus Tierschutzsicht ist daher eine genaue Überprüfung zu fordern, inwieweit es möglich ist, das Leid der Tiere mit brachyzephalen Merkmalen durch Selektions- und Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Abschließend betont die Bundestierschutzbeauftragte, dass der zu begrüßende Vorschlag der EU-Kommission nicht zu einer Stagnation der nationalen Bemühungen führen darf. Artikel 25 des vorgelegten Entwurfs sieht explizit die Möglichkeit strengerer nationaler Regelungen zum Wohlergehen von Hunden und Katzen vor, die in Deutschland das Staatsziel Tierschutz gebietet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Kari